

SOZIALGERICHT HANNOVER

S 12 KN 179/07

IM NAMEN DES VOLKES

Verkündet am: 24. Januar 2011

A.
Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

URTEIL

In dem Rechtsstreit

B.,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte C.,

g e g e n

D.,

Beklagte,

hat das Sozialgericht Hannover - 12. Kammer -
auf die mündliche Verhandlung vom 24. Januar 2011
durch den Vorsitzenden, Richter E.,
sowie die ehrenamtlichen Richter F. und G.
für Recht erkannt:

- 1. Der Bescheid der Beklagten vom 13. September 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. August 2007 wird aufgehoben.**
- 2. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger eine Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer unter Zugrundelegung eines Leistungsfalles am 12. September 2005 nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren.**
- 3. Die Beklagte hat dem Kläger seine notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.**

Tatbestand

Der am 4. Oktober 1955 geborene Kläger begehrt die Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Er war zuletzt als H. tätig.

Am 12. September 2005 stellte der Kläger bei der Beklagten einen Antrag auf Gewährung einer Erwerbsminderungsrente. Die Beklagte ließ den Kläger im Rentenverfahren durch ihren Sozialmedizinischen Dienst sowie orthopädisch durch Dr. I. begutachten. Nach den Ergebnissen dieser Untersuchungen sei der Kläger noch in der Lage, unter gewissen qualitativen Einschränkungen einer mittelschweren körperlichen Tätigkeit vollschichtig nachzugehen.

Daher lehnte die Beklagte den Antrag mit Bescheid vom 13. September 2006 ab. Der Kläger sei nicht erwerbsgemindert. Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit komme für ihn ebenfalls nicht in Betracht.

Dagegen erhob der Kläger am 7. Oktober 2006 Widerspruch und reichte weitere medizinische Unterlagen bei der Beklagten ein. Der Sozialmedizinische Dienst nahm hierzu Stellung, kam allerdings zu keiner anderen Einschätzung der verbliebenen Leistungsfähigkeit des Klägers. Die Beklagte wies den Widerspruch daher mit Widerspruchsbescheid vom 20. August 2007 zurück.

Am 24. September 2007 hat der Kläger vor dem Sozialgericht Hannover Klage erhoben.

Er meint, dass ihm eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu gewähren sei.

Der Kläger beantragt,

1. den Bescheid der Beklagten vom 13. September 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. August 2007 aufzuheben und
2. die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ab Antragstellung zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält allenfalls die Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit vom 1. August 2008 bis zum 31. Juli 2013 für gerechtfertigt.

Die Kammer hat von den behandelnden Ärzten des Klägers Dr. J., Dr. K., Dr. L., Dr. M., Dr. N. und Dr. O. Befundberichte eingeholt.

Es ist zunächst Beweis durch Einholung eines internistisch-rheumatologischen Gutachtens Beweis erhoben worden. Dr. P. ist in seinem Gutachten vom 25. September 2009 aufgrund der eingehenden Untersuchung des Klägers am 5. Juni 2009 im Ergebnis dazu gekommen, dass der Kläger noch in der Lage sei, einer Tätigkeit unter gewissen qualitativen Einschränkungen sechs Stunden und mehr am Tag nachzugehen. Die festgestellten Einschränkungen bestünden seit September 2005. Eine Besserung sei nicht unwahrscheinlich.

Die Kammer hat durch Einholung eines weiteren Gutachtens Beweis erhoben. Der Sachverständige Prof. Dr. Q. ist in seinem psychiatrischen Gutachten vom 23. August 2010, gestützt auf die in den Akten befindlichen Unterlagen sowie auf die eingehende Untersuchung des Klägers am 27. Juli 2010, zu dem Schluss gekommen, dass der Kläger nur noch einer Tätigkeit unter gewissen qualitativen Einschränkungen in einem zeitlichen Umfang von unter drei Stunden am Tag nachgehen könne. Die festgestellten Einschränkungen bestünden zumindest seit Rentenantragstellung. Der Sachverhalt sei medizinisch geklärt. Die Einschränkung der Leistungsfähigkeit liege wohl auf Dauer vor.

Der Kammer haben neben den Prozessakten auch die Verwaltungsakten der Beklagten vorgelegen. Diese sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung gewesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 13. September 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. August 2007 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger daher in seinen Rechten. Der Kläger hat einen Anspruch auf die Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer unter Zugrundelegung eines Leistungsfalles am 12. September 2005 ab dem 1. Oktober 2005 gemäß § 43 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI).

Danach haben Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie

1. voll erwerbsgemindert sind,
2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein (§ 43 Abs. 2 S. 2 SGB VI).

Ein Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung besteht für die Versicherten, die, bei Vorliegen der genannten versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes noch drei, jedoch nicht mehr mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein können (§ 43 Abs. 1 SGB VI).

Erwerbsgemindert ist nicht, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen (§ 43 Abs. 3 SGB VI).

Der Kläger erfüllt die Voraussetzungen für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer unter Zugrundelegung eines Leistungsfalles am 12. September 2005. Was das allgemeine Leistungsvermögen angeht, so ist der Kläger nicht mehr in der Lage, einer Tätigkeit von wenigstens drei Stunden am Tag nachzugehen.

Der Kläger leidet unter folgenden Gesundheitsstörungen:

1. chronifizierte somatoforme Schmerzstörung;
2. leichte bis mittelschwere Depression;
3. degenerative Wirbelsäulenveränderungen mäßiger Ausprägung mit zeitweise belastungsabhängigem Nacken-/Schulter-/Armsyndrom bei Forameneinengung der unteren Halswirbelsäule;
4. Zustand nach Hüft-TEP-Implantation im Dezember 2008 mit gutem funktionellen Ergebnis, diskret beginnende degenerative Veränderungen der rechten Hüfte;
5. geringe beginnende degenerative Veränderungen an den Fingergelenken;
6. Hörminderung und Tinnitus, Ausgleich durch Hörgeräte;
7. medikamentös eingestellter Bluthochdruck;
8. bronchiale Hyperreagibilität;

9. Zustand nach Herzinfarkt, symptomfrei ohne medikamentöse Therapie;
10. Nervosität mit Schlafstörungen und Fibromyalgien bei positivem Nachweis von Serotonin-Antikörpern;
11. Fettleber;
12. Übergewicht.

Daraus resultieren für die Leistungsfähigkeit des Klägers gewisse Einschränkungen. So kann er nur noch leichte körperliche Arbeiten in einem zeitlichen Umfang von unter drei Stunden pro Tag verrichten. Diese sind auch nur dann leistbar, wenn die Möglichkeit von vermehrten Pausen besteht. Es können keine Arbeiten verrichtet werden, die das Heben von Lasten über 5 kg beinhalten, die häufiges Bücken, Knien und Überkopfarbeiten und Zwangshaltungen erforderlich machen. Arbeiten, die die volle Gebrauchsfähigkeit beider oberer oder unterer Extremitäten und die volle Hörfähigkeit voraussetzen, können nicht durchgeführt werden. Akkordarbeit kann ebenfalls nicht verrichtet werden. Auch Arbeiten mit besonderem Zeitdruck und Stress sowie am Fließband mit laufenden Maschinen können nicht durchgeführt werden. Wegen möglicher Sturzgefahr aufgrund von Schmerzen oder Erschöpfung sollten Arbeiten auf Gerüsten oder Leitern sowie bei starken Vibrationen nicht stattfinden. Arbeiten in Nacht- oder Wechselschicht können ebenso nicht erfolgen.

Die aktuell festgestellten Einschränkungen der Leistungsfähigkeit bestehen seit Rentenanspruchstellung. Die Einschränkungen der Leistungsfähigkeit bestehen auf Dauer, im Hinblick auf die Chronifizierung ist von einer Besserung nicht auszugehen.

Die Kammer stützt ihre Erkenntnisse dabei auf die Feststellungen und Schlussfolgerungen der Sachverständigen Dr. P. und Prof. Dr. Q.. Diese legen in ihren Gutachten die Leistungsfähigkeit des Klägers nachvollziehbar und schlüssig und im Einklang mit den erhobenen Befunden ausführlich dar.

Der Kläger erfüllt die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen. Er hat in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mehr als drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet. Er hat auch die allgemeine Wartezeit vor Eintritt der Erwerbsminderung erfüllt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Ist das Urteil im **Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der oben genannten Monatsfristen eine Frist von drei Monaten.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

E.